

07.10.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - K - R

zu Punkt der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes

KOM(96) 97 endg.; Ratsdok. 7050/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zum Vorhaben insgesamt

EU
K
R

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Kommission, das Urheberrecht der Mitgliedstaaten weiter zu harmonisieren.

EU
K

2. Gerade die Harmonisierung des Folgerechts wird angesichts erkennbarer Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Kunstmarkt und der für den deutschen Kunstmarkt bedeutsamen Phil-Collins-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes nachdrücklich unterstützt.

EU
R

3. In der Bundesrepublik Deutschland wurde das Folgerecht bereits durch das Urheberrechtsgesetz von 1965 eingeführt (§ 26 UrhG). Die im Hinblick auf die berechtigten Interessen der Urheber gebotene Regelung des Folgerechts im Urheberrechtsgesetz führt zu einem "Standortnachteil" des deutschen Kunsthandels gegenüber dem Kunsthandel in den Staaten, deren Urheberrecht kein Fol-

gerecht vorsieht. Die Einführung eines urheberrechtlichen Folgerechts in den Mitgliedstaaten, die dieses Rechtsinstrument bisher nicht kennen oder nicht effektiv anwenden, liegt sowohl im Interesse der dortigen Künstler als auch im Interesse der deutschen Urheber und des deutschen Kunsthandels.

- EU
K 4. Die Richtlinie beendet die Ungleichbehandlung der bildenden Künstler in den einzelnen Ländern der EU. Sie ist außerdem als weiterer Schritt auf dem langen Weg zu einem Welturheberrecht zu sehen, das mit dem Abschluß des GATT-TRIPS-Abkommens neue Konturen erhalten hat.

Zu Kapitel I

Zu Artikel 1

- EU
R 5. Nach dem Wortlaut des Artikels 1 des Richtlinienvorschlags sind "Veräußerungen, die eine als Privatperson handelnde Person nach der ersten Veräußerung durch den Urheber tätigt", vom Anwendungsbereich des Folgerechts ausgenommen. Aus der Formulierung ergibt sich nicht mit hinreichender Klarheit, ob diejenigen Weiterveräußerungen vom Folgerecht erfaßt werden sollen, bei denen zwar eine Privatperson als Veräußerer auftritt, ein gewerblicher Vertreter jedoch als Vermittler oder Erwerber beteiligt ist. Gemäß Ziffer V 1 (S. 19) der Begründung und nach Erwägungsgrund 13 sollen "Geschäfte zwischen Privaten" vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sein.
- EU
R
(bei Annahme entfällt Ziffer 7) 6. Durch eine geeignete Formulierung des Artikels 1 sollte klargestellt werden, daß der Geltungsbereich des Folgerechts auch jede Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber erfaßt, an der ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, als Veräußerer im eigenen oder fremden Namen oder als Vermittler beteiligt ist.
- K 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu klären, ob Kommissionsgeschäfte vom Schutzbereich des Artikels 1 erfaßt sein sollen. Gleiches gilt für die Vermittlung eines Geschäftes durch einen Kunsthändler. Da Geschäfte mit Kunstgegenständen üblicherweise als Kommissionsgeschäfte abgewickelt werden, besteht an der Klärung erhebliches Interesse.

Zu Artikel 2

- EU
R 8. - Artikel 2 des Richtlinienvorschlags sollte dahingehend ergänzt werden, daß Werke der Baukunst und Werke der angewandten Kunst nicht als Kunstwerke im Sinne der Richtlinie gelten. Die Anwendung der Bestimmungen zum Folgerecht auf Werke der Baukunst und der angewandten Kunst ist nicht sachgerecht, da für die Preisbildung und Wertsteigerung solcher

Werke kunstbezogene Faktoren im Regelfall nicht ausschlaggebend sind (vgl. § 26 Abs. 8 UrhG). Auch Erwägungsgrund 15 geht davon aus, daß Werke der angewandten Kunst vom Folgerecht auszuschließen sind; dies hat im Wortlaut des Artikels 2 aber keinen Niederschlag gefunden.

- Das Folgerecht auch für Handschriften einzuführen ist nicht gerechtfertigt. Zwar sind Handschriften nur einmalig vorhanden. Der eigentliche Grund für das Folgerecht, daß die bildenden Künstler nicht in nennenswertem Umfang Einnahmen aus dem Verkauf von Vervielfältigungsstücken ihrer Werke ziehen können, gilt nicht für Originalhandschriften.
- EU K 9. - Der Bundesrat bittet, die beispielhafte Aufzählung der Werkgattungen in Artikel 2 um die Werkbezeichnung „Installationen“ zu ergänzen.
- Mit Blick auf die zu erwartenden Schwierigkeiten, die sich für die Feststellung einer Verkehrssitte innerhalb der Gemeinschaft ergeben dürften, sollte an dem Begriff "Verkehrssitte in der Gemeinschaft" nicht festgehalten werden.

Zu Kapitel II (Das Folgerecht im einzelnen)

- EU R 10. Die Begründung zum Richtlinienvorschlag geht unter Ziffer V 3 (S. 19) zutreffend davon aus, daß es für die Wirksamkeit des Folgerechts entscheidend darauf ankommt, daß der Anspruch unveräußerlich ist und der Künstler nicht darauf verzichten kann. Der Richtlinienvorschlag selbst enthält hierzu allerdings keine Bestimmung. Zum Schutz des Urhebers vor unbedachten oder erzwungenen Verfügungen über den Zahlungsanspruch aus dem Folgerecht erscheint eine Regelung wünschenswert, wonach der einzelne Zahlungsanspruch im voraus nicht übertragbar und nicht verzichtbar ist (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 1 UrhG).

Zu Artikel 3

- K 11. Der Bundesrat regt an, den in Artikel 3 Abs. 1 genannten Mindestverkaufspreis zu reduzieren. Berücksichtigt man, daß im Zuge der Novellierung des Folge-rechts im Urheberrechtsgesetz die Mindestgrenze von 500 DM auf 100 DM gesenkt wurde und gerade auch der soziale Schutz der Künstler mit dieser Richtlinie gestärkt werden soll (Kommission der EG. Die Verstärkung der Gemeinschaftsaktion im Bereich Kultur, 24.11.1982, KOM (82) 590 endg.), so ist der Mindestverkaufspreis von 1.000 ECU zu hoch angesetzt worden. Ein Betrag von 500 ECU erscheint angemessen. Begrüßt wird, daß Bemessungsgrundlage der Verkaufspreis ist und nicht etwa der Mehrerlös zugrundegelegt wird.

Absatz 2, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, einen niedrigeren Betrag als den in Absatz 1 genannten festzusetzen, bleibt von den Überlegungen zu Absatz 1 unberührt und wird ausdrücklich befürwortet.

Zu Artikel 4

K
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 13)

12. Der Bundesrat regt weiter an, die vorgesehene Staffelung der Sätze in Artikel 4 zu überprüfen, da der so verursachte Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch erscheint. Die in der Vorlage dargestellten, derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Sätze lassen einen Pauschalsatz von 4 % für alle Folgerechtsverkäufe als angemessen erscheinen. So könnten die Vorteile (Ausdehnung des Folge-rechts auf alle Mitgliedstaaten) und Nachteile (Herabsetzung des Folge-rechts-satzes bei erheblicher Erhöhung des Mindestbetrages) bei Inkrafttreten der Richtlinie für die einzelnen Künstler in der Bundesrepublik Deutschland ausgeglichen werden.

Sollte eine Staffelung nicht abzuwenden sein, ist sie zumindest auf zwei statt drei Sätze zu reduzieren (500 bis 50 000 ECU 5 %, ab 50 000 ECU 4 %).

EU
R

13. Der Bundesrat bittet klarzustellen, daß Artikel 4 so zu verstehen ist, daß bei höheren Verkaufspreisen für den Preisanteil unter 1.000 ECU nichts abzuführen ist, für den Preisanteil zwischen 1.000 und 50.000 ECU 4 %, für den Preisanteil zwischen 50.000 und 250.000 ECU 3 % und nur für den darüberliegenden Preisanteil 2 % abgeführt werden müssen.

Die Bestimmung muß danach so geändert werden, daß das Geregelte sich klar aus dem Wortlaut ergibt und keine widersprüchlichen Ergebnisse eintreten.

EU
K

14. Der Bundesrat bittet bei dieser Vorschrift außerdem um eine Klarstellung, wie die Abführung des Folge-rechtes im letzten Satz von Artikel 4 bei Kommissionsgeschäften gehandhabt werden soll.

EU
K

15. Zu Artikel 7

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob Artikel 7 mit dem im GATT-TRIPS-Abkommen verankerten Meistbegünstigungsprinzip vereinbar ist.

EU
K

16. Zu Artikel 9

Der Bundesrat empfiehlt, das Auskunftsrecht in Artikel 9 mit der korrespondierenden Verpflichtung dahingehend deutlicher zu formulieren, daß jeder Kunsthändler, Verkaufsdirektor oder Veranstalter einer Versteigerung verpflichtet ist, auf Verlangen des Urhebers oder seines Vertreters alle Auskünfte zu erteilen, die für die Einziehung des Folge-rechts aus Veräußerungen von Originalen von Kunstwerken im Sinne dieser Richtlinie im abgelaufenen Kalenderjahr erforderlich sind.